Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
18. JUN. 192

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 | Ausgegeben Danzig, den 17. Juni | 1924

76 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Auflösung von Gutsbezirken und Umwandlung derselben in Landgemeinden.
Vom 3. 6. 1924.

§ 1.

§ 2 Ziffer 3 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 wird aufgehoben. Es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

a) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinden und Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses durch den Beschluß des Senats vereinigt werden, wenn die beteiligten Gutsbesitzer und Landgemeinden hiermit einverstanden sind.

b) Gutsbezirke können durch Beschluß des Senats nach Anhörung der beteiligten Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses in Landgemeinden umgewandelt werden, wenn die beteiligten Gutsbesitzer hiermit einverstanden sind.

c) Zur Stellung des Antrages auf Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden oder auf Vereinigung von Gutsbezirken mit Landgemeinden sind auch die Einwohner der Gutsbezirke berechtigt. Der Antrag muß von mindestens der Hälfte der Gutseinwohner, bei denen die Voraussetzungen des § 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. April 1924 (Gesetzblatt S. 105) vorliegen, gestellt sein.

d) Wenn das gemäß Ziffer a, b erforderliche Einverständnis nicht zu erzielen ist oder die beteiligten Gutsbesitzer bezw. Landgemeinden dem gemäß Ziffer c gestellten Antrag widersprechen, so ist die erforderliche Zustimmung, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht den Beteiligten innerhalb 2 Wochen das Recht der Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses innerhalb 2 Wochen das Recht der weiteren Beschwerde an das in Verwaltungsstreitsachen zuständige oberste Gericht zu.

§ 2.

§ 2 Ziffer 4 und 5 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 wird aufgehoben.

§ 3.

Werden Landgemeinden mit anderen Landgemeinden oder mit Gutsbezirken vereinigt und vergrößert sich hierdurch die Anzahl der wahlberechtigten Einwohner der an Einwohnerzahl größeren Gemeinde um mindestens $^1/_{10}$ oder werden Gutsbezirke in Landgemeinden umgewandelt, so sind alsbald

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 6. 1924).

nach dem die Zusammenlegung oder Umwandlung aussprechenden Beschluß Gemeindewahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer dieser erstmalig gewählten Gemeindevertretung beginnt 4 Wochen nach dem auf den Wahltag folgenden Monatsersten. Sie endet zugleich mit der Amtsdauer der übrigen Gemeindevertretungen des Freistaates.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.